

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar
ANHANG			
ANHANG A1		DEFINITIONEN UND MESSWEISEN	
	A11	Terrain	
Massgebendes Terrain	A111	Die Bestimmung des massgebenden Terrains richtet sich nach den Vorschriften der Bauverordnung.	<i>S. Art. 97 BauV</i>
	A12	Gebäude und Gebäudeteile	<i>bisher Art. 23</i>
Unbewohnte An- und Nebenbauten	A121	<p>1 Unbewohnte An- und Nebenbauten oder Gebäudeteile sind eingeschossige Gebäude, die nur Nebenutzflächen enthalten und die in ihren Dimensionen die zulässige Masse nicht überschreiten.</p> <p>2 Unbewohnte An- und Nebenbauten sind nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt.</p> <p>3 Wintergärten sind unbeheizte, auf den Aussen-seiten verglaste Anbauten. Ein Drittel des Daches muss verglast sein. Feuerstellen sind nicht zugelassen.</p>	<p><i>Unbewohnte An- und Nebenbauten sind z.B. Garagen, Geräteraume und Schuppen, Garten- und Gewächshäuser oder unbeheizte Wintergärten.</i></p> <p><i>Zulässige Masse s. Art. 212 Abs. 2. Anbauten gehen über das für vorspringende Bauteile zulässige Mass hinaus (s. Anhang A123)</i></p>
Unterirdische Bauten	A122	1 Unterirdische Bauten sind Gebäude oder Gebäudeteile, die mit ihrer Überdeckung höchstens 1.2 m über das massgebende Terrain hinausragen, soweit es sich nicht um die Erschliessung (z.B. Einfahrten zu Garagen und Hauszugängen) sowie die Geländer und Brüstungen über ihren Zugängen	<p><i>bisher Art. 24</i></p> <p><i>Zulässiges Mass s. Art. 212 Abs. 2.</i></p>

Marginale

Art.

Normativer Inhalt

Kommentar

handelt.

- 2 Sie dürfen bis 1,0 m an die Grundstücksgrenze, mit Zustimmung des Nachbarn/der Nachbarin bis zur Grundstücksgrenze heranreichen.

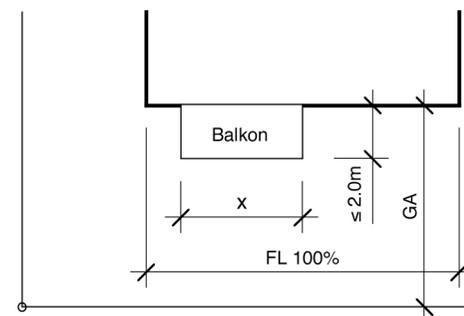
Vorspringende Gebäudeteile

A123

Vorspringende Gebäudeteile überschreiten die zulässige Breite nicht, ragen nicht über das zulässige Mass in den Grenzabstand hinein und überschreiten zusammengerechnet den zulässigen Anteil der Fassadenlänge nicht. Bei vorspringenden Gebäudeteilen, die die zugelassene Länge überschreiten, gilt der Grenzabstand ab deren Vorderkante.

bisher Art. 27

Vorspringende Gebäudeteile sind z.B. Erker, Vordächer, Aussentreppen, Laderampen, Balkone. Zulässige Masse s. Art. 212 Abs. 2.



GA = Grenzabstand
 FL = Fassadenlänge
 $x \leq 40\%$ der Fassadenlänge,
 max. 5.0 m pro vorspringendem Gebäudeteil.

A13

Gebäudemasse

siehe auch Art. 212

Gebäudefläche

A131

Die Gebäudefläche (GF) ist die durch das Gebäude bedeckte Fläche, ohne unbewohnte An- und Nebenbauten. Die zulässige Gebäudefläche ergibt sich gemäss Eintrag im Zonenplan.

Marginale

Art.

Normativer Inhalt

Kommentar

Gebäudehöhe

A132 1

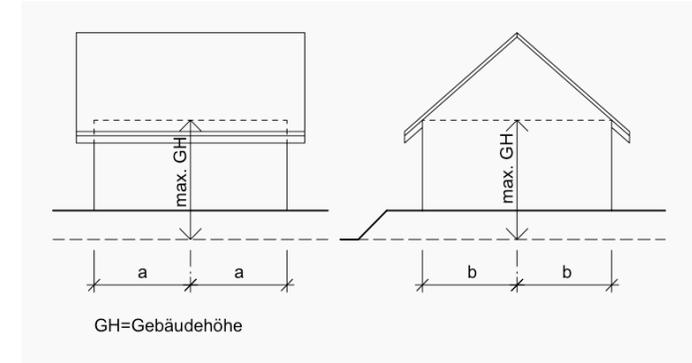
Die Gebäudehöhe (GH) wird in der Mitte der Fassaden gemessen und ist der Höhenunterschied zwischen dem massgebenden Terrain und

- der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante des Dachsparrens bei geneigten Dächern,
- der Oberkante der Dachkonstruktion resp. der offenen oder geschlossenen Brüstung bei Flachdächern.

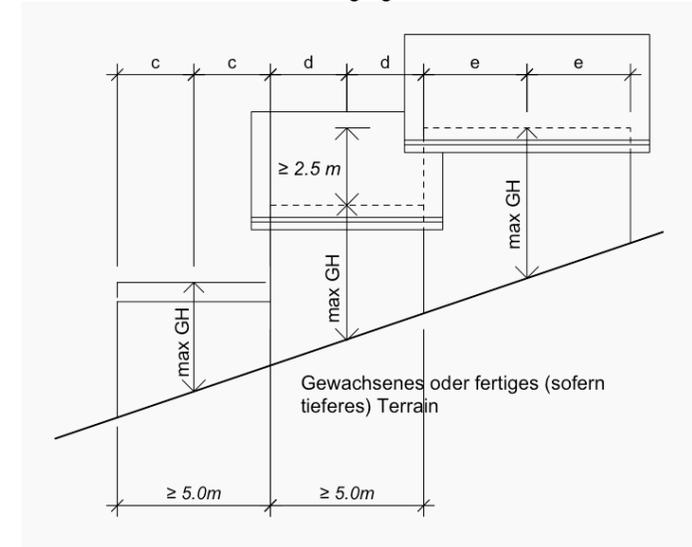
2 Die Gebäudehöhe wird bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation je um ein Minimalmass gestaffelt sind, für jeden Gebäudeteil separat gemessen.

Bei unregelmässigem Terrainverlauf kann die massgebende Terrainlinie mittels Verbindung der beiden betreffenden Fassadeneckpunkte bestimmt werden.

Dachkonstruktion = ohne Dachhaut



Minimalmasse für die Staffelung vgl. Art. 212 Abs. 2.



Marginale

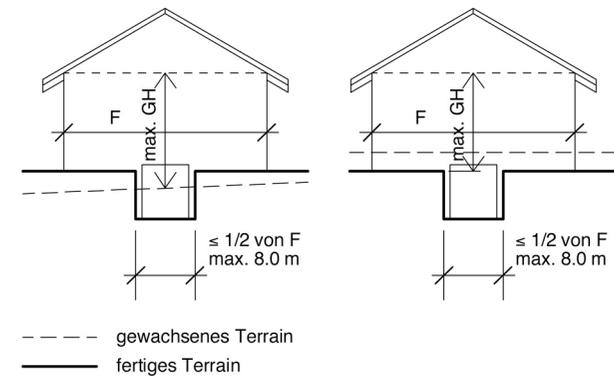
Art.

Normativer Inhalt

Kommentar

- 3 Abgrabungen des gewachsenen Bodens für Hauseingänge und Garageneinfahrten bis zur zulässigen Gesamtbreite bleiben unberücksichtigt.

Maximale Gesamtbreite für Abgrabungen, vgl. Art. 212 Abs. 2.

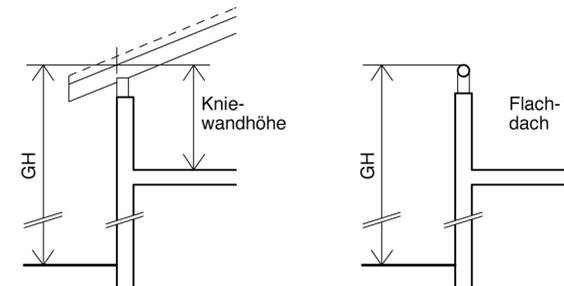


Kniewandhöhe

A133

Die Kniewandhöhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des Dachgeschossbodens im Rohbau und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante des Dachsparrens.

Die Kniewandhöhe dient der Unterscheidung zwischen Vollgeschoss und nicht anrechenbarem Dachgeschoss; vgl. Anhang A134 und A136.



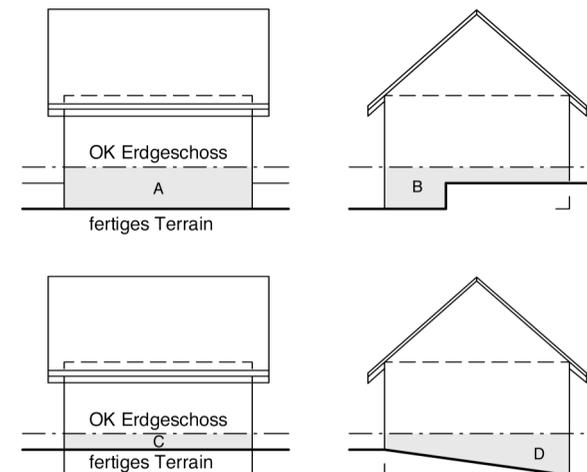
Marginale	Art.	Normativer Inhalt
Vollgeschosse	A134	1 Als Vollgeschosse (VG) zählen alle nutzbaren Geschosse, ausgenommen Unter-, Attika- und Dachgeschosse.
		2 Bei zusammengebauten Gebäuden oder bei Gebäuden, die in der Höhe oder im Grundriss je um ein Minimalmass gestaffelt sind, wird die Vollgeschossezahl für jeden Gebäudeteil separat bestimmt.
Untergeschosse	A135	Als Untergeschosse gelten Geschosse, bei denen die Oberkante des rohen Erdgeschossbodens im Mittel nicht mehr als das zulässige Mass über das fertige Terrain hinausragt.

Kommentar

Vgl. Anhang A135 – A137.

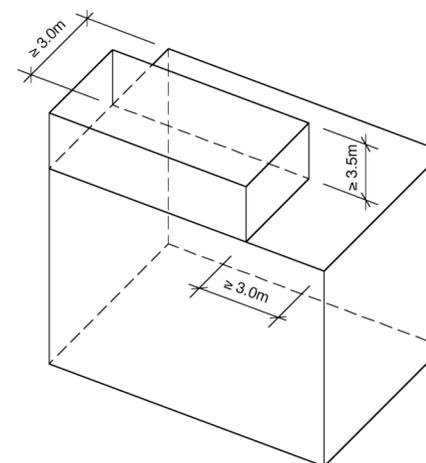
Minimalmasse für die Staffelung vgl. Art. 212 Abs. 2g.

*Ragt die Baute nicht darüber hinaus, dann handelt es sich um eine unterirdische Baute.
Zulässiges Mass vgl. Art. 212 Abs. 2.*



$$\frac{\text{Fläche } A + B + C + D}{\text{Gebäudeumfang}} \leq 1.2 \text{ m}$$

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar
Dachgeschosse	A136	Als Dachgeschosse gelten Geschosse, deren Kniewandhöhen das zulässige Mass nicht überschreiten.	Zulässiges Mass vgl. Art. 212 Abs. 2.
Attikageschoss	A137	<p>1 Als Attikageschoss gilt ein auf Flachdächern aufgesetztes zusätzliches Geschoss, welches die zulässige Höhe gemessen ab Rohbaukonstruktion des obersten Vollgeschosses bis Dachrand des Attikadaches nicht übersteigt.</p> <p>2 Technisch bedingte Aufbauten von bis zu 1.3 m Höhe, gemessen ab Oberkante Rohbaukonstruktion, bleiben unberücksichtigt, soweit nicht Spezialgesetzgebungen andere Masse vorschreiben.</p> <p>3 Das Attikageschoss muss auf wenigstens zwei Seiten mindestens um das vorgeschriebene Mass gegenüber den Fassaden des darunter liegenden Vollgeschosses zurück versetzt werden.</p>	<p>bisher Art. 37 Abs. 3 Zulässige Höhe vgl. Art. 212 Abs. 2.</p> <p>Vorgeschriebenes Mass vgl. Art. 212 Abs. 2.</p>



Marginale

Art.

Normativer Inhalt

Kommentar

A14 Bauabstände

Gegenüber nachbarlichem Grund; Vereinbarungen

A141 1 Grenzabstände dürfen nur mit Ausnahmebewilligung nach Art. 26 BauG oder bei Vorliegen einer im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit unterschritten werden. Mittels Ausnahmebewilligung darf der privatrechtliche Mindestabstand von 3,0 m nicht unterschritten werden. Die benachbarten Grundeigentümer können insbesondere den Bau an der Grenze und – innerhalb der zulässigen Gebäudefläche – den Zusammenbau an der Grenze gestatten. Unbewohnte An- und Nebenbauten sowie bewilligungsfreie Bauten dürfen an die Grenze gestellt werden, wenn der Nachbar zustimmt oder wenn an ein nachbarliches, an der Grenze stehendes Nebengebäude angebaut werden kann.

Grundeigentümer können Abweichungen von den reglementarischen Grenzabständen (Art. 212) vereinbaren. Der Gebäudeabstand (A143) muss trotzdem eingehalten werden. Bei einem vereinbarten Näherbau muss der belastete Nachbar um das fehlende Mass des Gebäudeabstandes weiter von seiner Grenze abrücken. Der Zusammenbau an der Grenze bleibt vorbehalten (A141 Abs. 2).

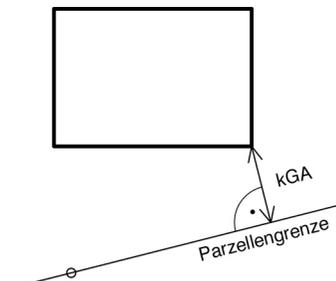
Gegenüber öffentlichem Grund

2 Wo Baulinien fehlen, ist von Strassen der Basiserschliessung ein Bauabstand von 5,0 m, von solchen der Detailerschliessung ein Abstand von 4,0 m einzuhalten. Der Strassenabstand wird vom äussersten Rand des öffentlichen Verkehrsraumes aus gemessen. Wenn der grosse Grenzabstand auf Strassenseite liegt, geht der Strassenabstand vor.

Bisher Art. 18

Grenzabstände

A142 1 Der kleine Grenzabstand kGA wird rechtwinklig zur Parzellengrenze gemessen.



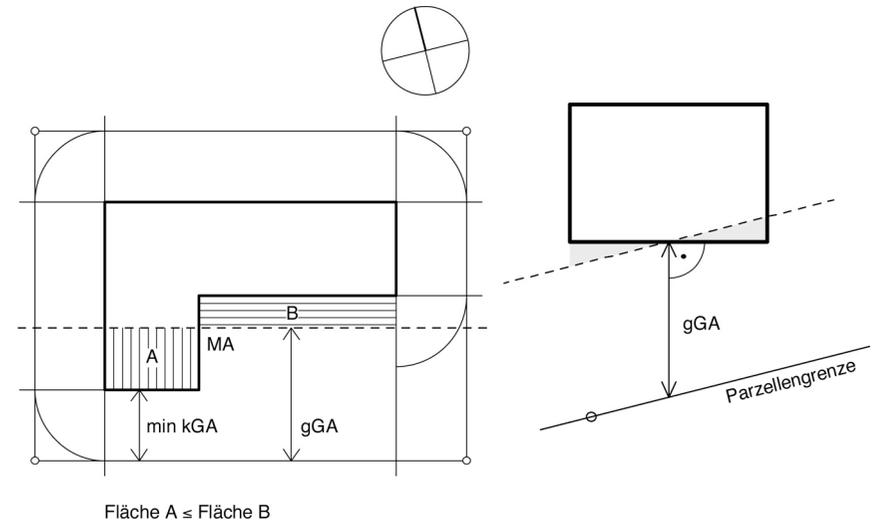
Marginale

Art.

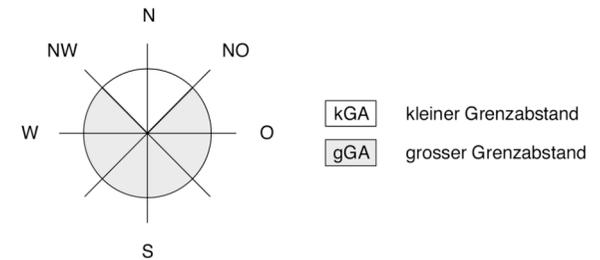
Normativer Inhalt

Kommentar

- 2 Der grosse Grenzabstand gGA wird rechtwinklig auf die Gebäudefassade gemessen.



- 3 Die Messweise der Grenzabstände richtet sich nach der nebenstehenden Illustrationen.



- 4 Vorspringende Gebäudeteile bleiben unberücksichtigt.

Vgl. Anhang A123.

Marginale

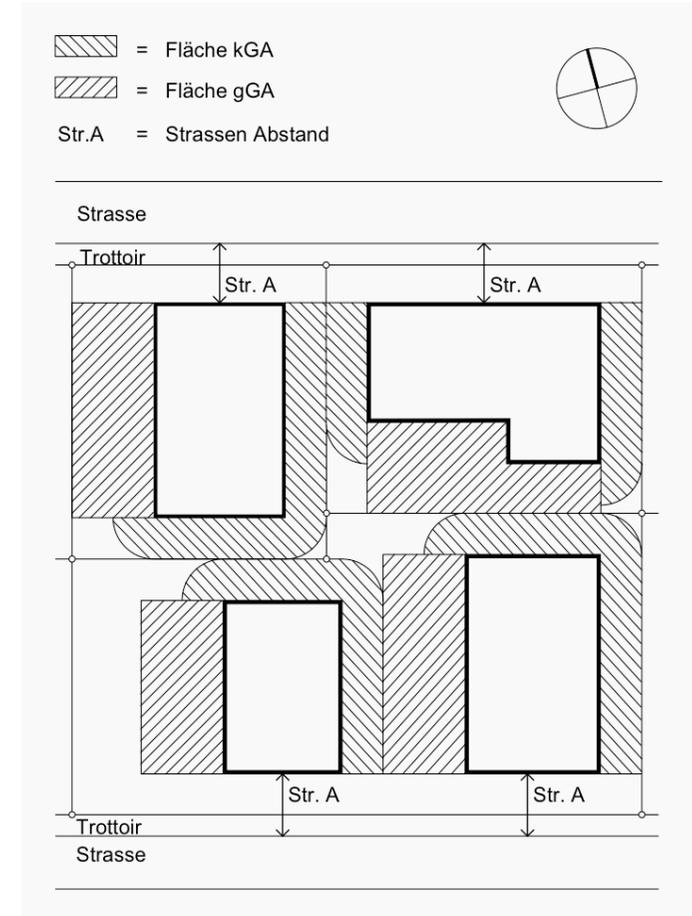
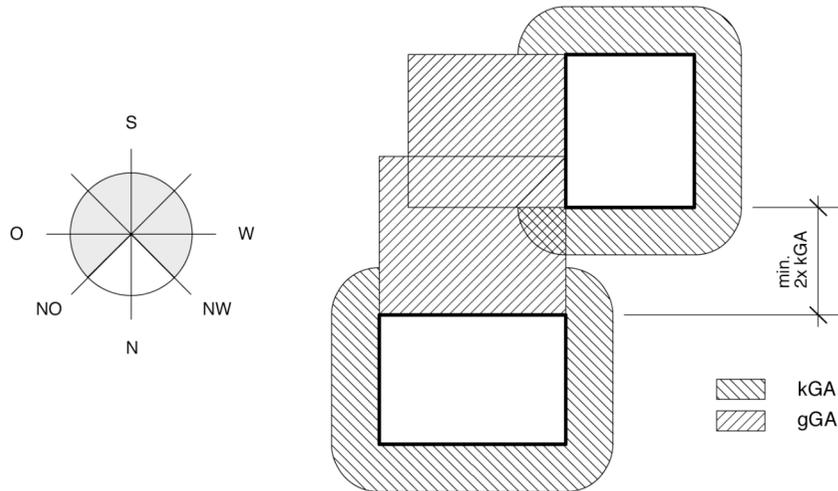
Art.

Normativer Inhalt

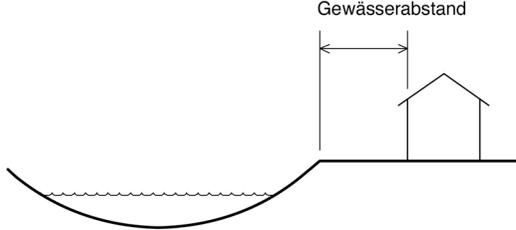
Kommentar

Gebäudeabstand

A143 1 Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Gebäuden.



- 2 Er entspricht wenigstens der Summe der beiden massgebenden Grenzabstände.
- 3 Zwischen Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Vorschriften oder Ausnahmegewilligungen den

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar
		Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass der Unterschreitung des Grenzabstandes.	
Gegenüber Fließgewässern und Feuchtstandorten	A144	Der Abstand von Fließgewässern und von Feuchtstandorten wird an der oberen Böschungskante gemessen.	 <p style="text-align: center;">Gewässerabstand</p>
Gegenüber Zonengrenzen	A145	<p>1 Die Abstände gegenüber Zonengrenzen werden auf die gleiche Art und Weise wie diejenigen gegenüber nachbarlichem Grund gemessen.</p> <p>2 Gegenüber Nichtbauzonen genügt der kleine Grenzabstand.</p>	<i>Abstände: kleiner und grosser Grenzabstand, vgl. A142 und 143.</i>
	A15	Nutzungsziffern	
Ausnutzungsziffer	A151	Die Definition der Ausnutzungsziffer (AZ) richtet sich nach den Vorschriften der Bauverordnung.	<p><i>Vgl. Art. 93 Abs. 1 BauV.</i></p> $AZ = \frac{BGF}{aLF}$
Bruttogeschossfläche	A152	Die anrechenbare Bruttogeschossfläche (aBGF) bestimmt sich nach den Vorschriften der Bauverordnung.	<i>Vgl. Art. 93 Abs. 2 BauV.</i>
Anrechenbare Landfläche	A153	1 Die anrechenbare Landfläche (aLF) bestimmt sich nach den Vorschriften der Bauverordnung.	<i>Vgl. Art. 93 Abs. 3 BauV; die massgebende Grundstücksfläche nach Art. 96 Abs. 2 entspricht der anrechenbaren Landfläche aLF.</i>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar
		2 Grünzonen, die der Freihaltung dienen, sind anzurechnen.	Vgl. Art. 232.
Grünflächenziffer	A154	<p>1 Die Grünflächenziffer (GrZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche (aGrF) zur anrechenbaren Landfläche (aLF).</p> <p>2 Bei der Berechnung der Grünflächenziffer werden die unten aufgeführten Flächen folgendermassen angerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – unversiegelte, nicht entwässerte und nicht befahrbare Flächen 100 % – als Biotop ausgestaltete Wasser- oder Versickerungsflächen 100 % – begrünte Dachflächen 75 % – wasserdurchlässige und z.T. begrünte Parkierungsflächen <ul style="list-style-type: none"> - Kies- und Mergelflächen 50 % - Rasengittersteine 50 % - Verbundsteine mit Distanznocken (Fugenstärke mind. 2 cm) 25 % - bestehende Pflastersteinbeläge 10 % – übrige Verbundsteine sowie "wasserdurchlässige Teerbeläge" 0 % <p>3 Die anrechenbare Landfläche bestimmt sich nach den Vorschriften der Bauverordnung.</p>	

Marginale

Normativer Inhalt

Kommentar / Hinweise

ANHANG A2

BERNISCHES EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM ZIVILGESETZBUCH, ART. 79

C Nachbarrecht /

I. Bauten und Pflanzungen

1. Grenzabstände

Art. 79

Für Bauten, welche den gewachsenen Boden in irgendeinem Punkt um mehr als 1,2 m überragen, ist gegenüber den Nachbargrundstücken ein Grenzabstand von wenigstens 3,0 m einzuhalten. Vorbehalten sind die Vorschriften des öffentlichen Rechts über die geschlossene oder annähernd geschlossene Bauweise. Ist die geschlossene Bauweise zugelassen, aber nicht vorgeschrieben, so hat der Grundeigentümer, der die seitliche Umfassungsmauer nicht an die Grenze stellt, einen Grenzabstand von 6,0 m einzuhalten. Wurde nach früherem Baurecht ein Nachbargebäude mit einer Umfassungsmauer an der Grenze erstellt, so ist der Anbau im gleichen Umfang gestattet.

2. An- und Nebenbauten

Art. 79 a

Für eingeschossige An- und Nebenbauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt sind, genügt ein Grenzabstand von 2,0 m sofern die mittlere Fassadenhöhe dieser Bauten 4,0 m und ihre Grundfläche 60 m² nicht übersteigen.

Marginale	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
3. Vorspringende Bauteile	<p>Art. 79 b</p> <p>Vorspringende offene Bauteile, wie Vordächer, Vortreppen, Balkone, dürfen von der Umfassungsmauer aus gemessen höchstens 1,2 m in den Grenzabstand hineinragen.</p>	
4. Abort- und Düngergruben	<p>Art. 79 c</p> <p>Anlagen zur Aufnahme von Abortstoffen, Jauche, Dünger und anderen übelriechenden Abfällen sind in einem Abstand von wenigstens 3,0 m von der Grenze zu erstellen. Werden diese Anlagen so gebaut, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarn eintreten kann, so braucht der Grenzabstand nicht eingehalten zu werden, wenn sie den gewachsenen Boden nicht um mehr als 1,2 m überragen.</p>	
5. Hofstattrecht	<p>Art. 79 d</p> <p>Wird ein Gebäude durch Elementarereignisse ganz oder teilweise zerstört, so darf es innert 5 Jahren ohne Rücksicht auf den privatrechtlichen Grenzabstand in seinem früheren Ausmass wieder aufgebaut werden.</p> <p>Die Frist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf das Baugesuch gestellt ist. Der Wiederaufbau ist ohne willkürliche Unterbrechung durchzuführen.</p>	
6. Brandmauern a) Pflicht	<p>Art. 79 e</p> <p>Gebäude, die an die Grenze gestellt werden, sind grenzseitig mit einer Brandmauer zu versehen.</p>	

Marginale	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
b) Mitbenützung	<p>Art. 79 f</p> <p>Das Recht, eine vom Nachbar erstellte Brandmauer mitzubenzützen, wird durch Einkauf in das Miteigentum erworben. Für das Mitnutzungsrecht ist eine Entschädigung zu bezahlen, welche entsprechend dem Interesse der beteiligten Nachbarn an der Brandmauer festzulegen ist. Eigentums- und Benzützungsrechte, die der Nachbar an der bestehenden Brandmauer erworben hat, können im Grundbuch angemerkt werden.</p>	
c) Erhöhung	<p>Art. 79 g</p> <p>Jeder Miteigentümer ist berechtigt, die Brandmauer auf seine Kosten zu erhöhen oder tiefer in den Boden hinunterzuführen. Baut der Nachbar an das neuerstellte Mauerstück an, so hat er sich gemäss Art 79 f Abs. 2 einzukaufen.</p>	
7. Stützmauern und Böschungen	<p>Art. 79 h</p>	
a) Pflicht zur Errichtung; Ausführung	<p>Wer längs der Grenze Auffüllungen oder Abgrabungen ausführt, hat das Nachbargrundstück durch Böschungen oder Stützmauern zu sichern. Böschungsneigungen dürfen höchstens 45° (100 Prozent) betragen. In steilem Gelände bleibt eine stärkere Neigung natürlich entstandener oder genügend gesicherter Böschungen vorbehalten.</p> <p>Die Stützmauer darf an die Grenze gestellt werden. Dient sie der Auffüllung, so darf sie den gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes</p>	

Marginale

Normativer Inhalt

Kommentar / Hinweise

höchstens um 1,2 m überragen.

b) Eigentum

Art. 79 i

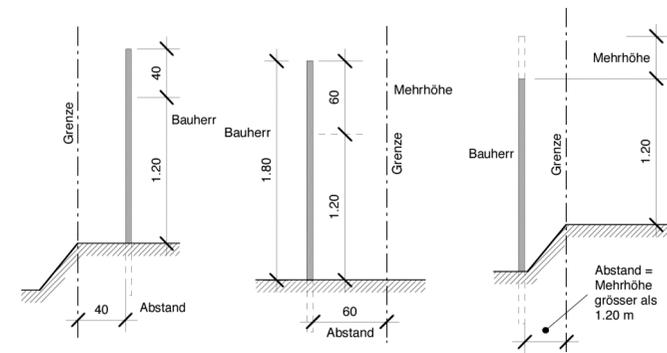
Eine Stützmauer, welche auf der Grenze steht, gilt als Bestandteil des Grundstücks, dessen Eigentümer sie erstellt hat. Kann dies nicht festgestellt werden, so wird Miteigentum beider Nachbarn angenommen. Im übrigen sind die Vorschriften über die Brandmauern sinngemäss anwendbar.

8. Einfriedungen

Art. 79 k

Einfriedungen wie Holzwände, Mauern, Zäune, bis zu einer Höhe von 1,2 m vom gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstücks aus gemessen, dürfen an die Grenze gestellt werden. Höhere Einfriedungen sind um das Mass der Mehrhöhe von der Grenze zurückzunehmen, jedoch höchstens 3,0 m.

Für Grünhecken gelten um 0,5 m erhöhte Abstände; diese sind bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messen.



9. Bäume und Sträucher

Art. 79 l

Für Bäume und Sträucher, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen gepflanzt werden, sind wenigstens die folgenden, bis zu Mitte der Pflanzstelle zu messenden Grenzabstände einzuhalten:

5,0 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie für Nuss-

Marginale

Normativer Inhalt

Kommentar / Hinweise

bäume;
3,0 m für hochstämmige Obstbäume;
1,0 m für Zwergobstbäume, Zierbäume und
Spaliere, sofern sie stets auf eine Höhe von
3,0 m zurückgeschnitten werden;
0,5 m für Ziersträucher bis zu einer Höhe von
2,0 m sowie für Beerensträucher und Reben.

Diese Abstände gelten auch für wild wachsende
Bäume und Sträucher.
Der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflan-
zungen verjährt nach 5 Jahren. Die Einhaltung der
Maximalhöhen kann jederzeit verlangt werden.

10. Entzug von
Licht und Sonne

Art. 79 m

Werden wohnhygienische Verhältnisse durch den
Schattenwurf hochstämmiger Bäume wesentlich
beeinträchtigt, so ist deren Eigentümer verpflichtet,
die störenden Bäume gegen angemessene Ent-
schädigung auf ein tragbares Mass zurückzu-
schneiden und sie nötigenfalls zu beseitigen.
Vorbehalten bleiben entgegenstehende öffentliche
Interessen, insbesondere des Natur- und Hei-
matschutzes und des Schutzes von Alleen.

11. Benützung von
Mauern an der
Grenze

Art. 79 n

An Mauern und Wänden, die sich an oder auf der
Grenze befinden, darf der Nachbar unentgeltlich
unschädliche Vorrichtungen, namentlich Spaliere
anbringen.

Marginale

Normativer Inhalt

Kommentar / Hinweise

12. Betreten des
nachbarlichen
Grundes

Art. 79 o

Der Nachbar hat das Betreten oder die vorübergehende Benützung seines Grundstücks zu gestatten, wenn dies erforderlich ist für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen längs der Grenze oder von sonstigen Anlagen wie Leitungen. Er ist rechtzeitig zu benachrichtigen und hat Anspruch auf möglichste Schonung und vollen Schadenersatz.

ANHANG A3

ABKÜRZUNGEN

a) Allgemeine Abkürzungen:

A	Arbeitszone
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
AUE	Amt für Umweltkoordination und Energie
ASTRA	Bundesamt für Strassen
AZ	Ausnützungsziffer
B	Bestandeszone
BGF	Bruttogeschossfläche
ES	Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung (LSV)
GB	Gebäudebreite
GF	Gebäudefläche
GH	Gebäudehöhe
GL	Gebäudelänge
gGA	grosser Grenzabstand
GR	Grünzone
GrZ	Grünflächenziffer
kGA	kleiner Grenzabstand
GZ	Geschosszahl
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWZ	Landwirtschaftszone
M	Mischzone
OEG	Ortsbilderhaltungsgebiet
USP	Uferschutzplan
VF	Verkehrsfläche
W	Wohnzone
ZöN	Zone für öffentliche Nutzungen
ZPP	Zone mit Planungspflicht
ZSF	Zone für Sport- und Freizeiteinrichtungen
ZÜO	Zone mit bestehender Überbauungsordnung

b) Gesetzesabkürzungen

BauG	Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BauV	Bauverordnung des Kantons Bern vom 6. März 1985 (BSG 721.1)
BewD	Dekret des Kantons Bern vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BSG 725.1)
BGBB	Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (SR 211.412.11)
BR	Baureglement der Gemeinde
BSG	Bernische systematische Gesetzessammlung (abrufbar im Internet unter: www.sta.be.ch/belex/d/home.htm)
BUD	Kant. Baulandumlegungsdekret vom 12. Februar 1985 (BSG 728.1)
ChemRRV	Eidg. Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitung und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) vom 18. Mai 2005 (SR 814.81)
DPG	Kant. Denkmalpflegegesetz vom 8. September 1999 (BSG 426.41)
EGzZGB	Einführungsgesetz des Kantons Bern vom 28. Mai 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (BSG 211.1; siehe Anhang VIII)
EnG	Kant. Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (BSG 741.1)

EnV	Kant. Energieverordnung vom 12. Januar 2003 (BSG 741.111)
FrSV	Eidg. Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 25. August 1999 (Freisetzungsverordnung; SR 814.911)
GBD	Kant. Grundeigentümerbeitragsdekret vom 12. Februar 1985 (BSG 732.123.44)
GG	Kant. Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 (BSG 170.11)
IVS	Inventar für historische Verkehrswege der Schweiz (www.ivs.admin.ch)
JWG	Kant. Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25. März 2002 (BSG 922.11)
KARCH	Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (www.karch.ch)
KLSV	Kantonale Lärmschutzverordnung vom 16. Mai 1990 (.....)
KwaG	Kant. Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (BSG 921.11)
LSV	Lärmschutzverordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)
NBRD	Kant. Dekret über das Normalbaureglement vom 10. Februar 1970 (BSG 723.13)
NHG	Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NSchG	Kant. Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (BSG 426.11)

PFV	Kant. Planungsfinanzierungsverordnung vom 10. Juni 1998 (BSG 706.111)
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
SBG	Kant. Strassenbaugesetz vom 2. Februar 1964 (BSG 732.11)
SFD	Kant. Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985 (BSG 732123.42)
SFG	Kant. Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer (BSG 704.1)
SFV	Kant. See- und Flussuferverordnung vom 29. Juni 1983 (BSG 704.1)
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes (abrufbar im Internet unter: www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html)
StGB	Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 17. Oktober 1983 (SR 814.01)
VRPG	Kant. Verwaltungsrechtspflegegesetz (BSG 155.21)
VOzUSG	Verordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz
VVR	Kant. Verordnung über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte vom 19. Dezember 1979 (BSG 732.123.31)
WaG	Waldgesetz vom 5. Mai 1997

WBG	Wasserbaugesetz des Kantons Bern vom 14. Februar 1989 (BSG 751.11)
ZGB	Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

ANHANG A4

REGISTER DES BAUINVENTARS

Wird nach Vorliegen des bereinigten Bauinventars ausgefüllt.

ANHANG A5

SACHREGISTER

Anlagen im Grenzabstand	Art. 212
An- und Nebenbauten	Art. 212
Antennen	Art. 415
Archäologische Schutzgebiete	Art. 524
Bauabstände	Art. 212
Baudenkmäler	Art. 521
Bäume	Art. 532
Baupolizeiliche Masse	Art. 212
Baupolizeiliche Vorschriften	Art. 212
Bauteile im Grenzabstand	Art. 212
Bauweise	Art. 412
Bauzonen	Art. 211
Dachaufbauten	Art. 413
Dachausbau	Art. 212
Dachgestaltung	Art. 413
Energie	Art. 431
Ersatzmassnahmen	Art. 541
Fachberatung	Art. 421
Fliessgewässer	Art. 534
Förderungsmassnahmen	Art. 542
Gebäudehöhe	Art. 212
Gebäudefläche	Art. 212
Gefahrengebiete	Art. 551 ff
Geltungsbereich	Art. 101
Geschosse	Art. 212
Gestaltung	Art. 411

Gestaltungsfreiheit	Art. 411 ff
Gewässerabstand	Art. 534
Grenzabstände	Art. 212
Historische Verkehrswege	Art. 523
Inkrafttreten	Art. 702
Landschaftsschutzgebiet	Art. 535
Landwirtschaftszone	Art. 241
Mass der Nutzung	Art. 212
Mischzone	Art. 211
Naturschutzgebiete	Art. 539
Offene Bauweise	Art. 412
Ortsbilderhaltungsgebiete	Art. 511
Schlussbestimmungen	Art. 701 ff
Strafbestimmungen	Art. 701
Strassenabstand	Art. 212
Umgebungsgestaltung	Art. 414
Unterirdische Bauten	Art. 212
Widerhandlungen	Art. 701
Wohnzonen	Art. 211
Zone für öffentliche Nutzungen	Art. 222
Zone mit Planungspflicht	Art. 31
Zone mit besonderen baurechtl. Ordnungen ZÜO	Art. 32
Zonenvorschriften	Art. 211

ANHANG A6

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Öffentliche Mitwirkung	vom	bis
Kantonale Vorprüfung	vom	
Publikation im Amtsblatt	vom	
Publikation im Amtsanzeiger	vom	
Öffentliche Auflage	vom	bis
Erledigte Einsprachen	... (Anzahl)	
Unerledigte Einsprachen	... (Anzahl)	
Rechtsverwahrungen	... (Anzahl)	
Beschlossen durch den Gemeinderat	am	
Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat	am	
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde (Urnenabstimmung)	am	
Namens der Einwohnergemeinde		
Der Präsident	
Die Sekretärin	
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:		
Die Gemeindeschreiberin	Muri,	
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung	am	